

Liebe Freizeiteilnehmer,

mit unserem Freizeitangebot, das wir in der Ausschreibung vorgestellt haben möchten wir uns ganz bewusst von den kommerziellen Reiseveranstaltern abgrenzen. Bei unserem Angebot steht das Miteinander, das Kommunizieren, das Miteinanderumgehen und das Gespräch im Mittelpunkt. Gleichwohl können wir nicht daran vorbeigehen, dass unsere Freizeiten nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden. Auch wir müssen uns an gewisse Regeln halten – ebenso wie du als Teilnehmer/-in. Aus diesem Grund machen wir das Nachfolgende zum Inhalt des zwischen euch und uns zu Stande kommenden Teilnehmergevertrags. Du wirst sehen, dass Rechte und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Allgemeine Reisebedingungen

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter (FV) CVJM Ränderoth e.V., den Abschluss eines Reisevertrages auf Grund der Ihnen in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung soll mit unserem Formular erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung des FV zu Stande.

2. Zahlung des Reisepreises

Eine Zahlung von 20% des Reisepreises ist nach Erhalt der Freizeitbestätigung zu zahlen. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Die Zahlungen sind auf folgendes Konto des CVJM Ränderoth zu leisten:

Volksbank Oberberg

IBAN: DE85 3846 2135 0701 5810 16

BIC: GENODED1WIL

Verwendungszweck: Vor- und Zuname des TN

3. Leistungen

3.1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung.

Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FV.

3.2. Vermittelt der FV im Rahmen des Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, so weit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.

4. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Hierzu zählen auch

Einreisebeschränkungen, Leistungsverhindernde Gründe am Zielort, der FV wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien:

4.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch den FV stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

4.2 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich das im Rahmen dieser Vereinbarung ein kostenloses Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Leistungen durch den Kunden ausgeschlossen ist. Entstandene Kosten sind durch den FV nachzuweisen.

5. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

5.1. Wir können bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

5.2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner

Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, so weit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5.3 Der FV ist verpflichtet, dem Teilnehmer/-in über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmer/-innenzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis davon zu unterrichten.

5.4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns, die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn der FV in der Lage ist, eine solche Freizeit aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

6. Rücktritt und Umbuchung

6.1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen Ihnen den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Wir empfehlen eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung

zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

Im Falle des Rücktritts können wir eine pauschalierte Entschädigung verlangen, die sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet. Bis 95 Tage vor Abreise 50€, bis 45 Tage vor Abreise 30%, bis 15 Tage vor Abreise 50%, bis 7. Tag vor Abreise 75%, ab 6. Tag vor Abreise 90%.

Ihnen steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

7. Vertragsobligationen und Hinweise

7.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen

Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzutreten.

7.2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

7.3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen.

7.4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Sie

Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

7.5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

8.1. In den Freizeitunterlagen haben wir Sie über eventuelle notwendige Pass- und Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.

8.2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

8.3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, sodass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Kapitel 5 der Allg. Reisebedingungen zu belasten.

9. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem FV und dem Teilnehmer/-in richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.